

Schadenanzeige zur Gütertransportversicherung				
Bitte in Blockschrift ausfüllen und Zutreffendes in den <input type="checkbox"/> ankreuzen!		Versicherungsscheinnummer	Schaden-Nr. des Versicherungsnehmers	
Antragsteller / Versicherungsnehmer		Diese Schadenanzeige senden Sie bitte an:		
Zuname, Vorname / Firma		DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG Abt. Schaden Gustav-Adolf-Straße 130 13086 Berlin PF 10 13062 Berlin Fax-Nr.: 030 - 477 08 - 310		
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl	Ortsbezeichnung			
Kontaktperson				
Telefon	Telefax	e-mail:		
Beschreibung des Schadens		Art, Ursache und Umfang		
		Höhe des Schadens (evtl. geschätzt) EUR		
Transportanmeldung (nur bei General-Policen)	Datum	Blatt-Nr.	Lfd. Nr. der Eintragung	
Ablieferung der Güter beim Empfänger	Datum	Wurden Güter sofort auf Schäden untersucht?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Empfangsbestätigung unter schriftlichem Protest?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ersatzansprüche gegen Dritte <small>(Reederei, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden)</small>	Wurden Dritte zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufgefordert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	
	Wurden Dritte um Bescheinigung des Schadens ersucht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	
	Wurden Dritte schriftlich haftbar gemacht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum	
Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens	Was wurde unternommen?			
Schadenunterlagen <small>Die Schadenanzeige auch dann absenden, wenn noch nicht alle Schadenunterlagen vorliegen. Noch fehlende Unterlagen schnellstens nachreichen.</small>	Empfangsbestätigung unter schriftlichem Protest?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Original der Einzel-Versicherungspolice oder des Versicherungszertifikates	beigefügt	folgt	
	Original oder Kopie des Konnossements oder des sonstigen Frachtvertrages oder sonstiger Frachtdokumente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Original oder Kopie der Handelsfaktura	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Unterlagen über Feststellung von Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Berichte des zuständigen Havariekommissars, Tatbestandsaufnahme der Bahn oder Post, sonstiges Schadenprotokoll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Schadenrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Korrespondenz mit der Reederei oder sonstigen Dritten über die gegen diese geltend gemachten Ersatzansprüche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Kopie der Anzeige der Polizei und/oder polizeiliche Anzeigebestätigung (bei Diebstahl, Unterschlagung oder Feuer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Unterlagen, und zwar:				
Wichtig! Anweisungen für den Schadenfall siehe Seite 2! (Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen.)				
PLZ, Ort	Datum	Unterschrift des Versicherungsnehmers		

Anweisungen für den Schadenfall

(bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen.

Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z. B. auf Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren.

Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder des Frachtführers geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.

2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen.

Reederei, Bahn, Post, Lkw-Unternehmer, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörde

- zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern,
- Bescheinigung des Schadens verlangen,
- schriftlich haftbar machen,

und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden **vor Annahme des Gutes**, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden **unverzüglich** nach Entdeckung, **spätestens jedoch vor Ablauf der Reklamationsfrist** (z. B. Reederei 3 Tage nach Entlöschung).

3. Für Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.

4. Unverzüglich den in der Police oder im Zertifikat genannten Havariekommissar hinzuziehen.

Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des genannten Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

5. Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändern, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 3 erforderlich.

6. Unverzüglich dem Versicherer den Versicherungsfall anzeigen.

7. Dem Versicherer vollständige Schadenunterlagen einreichen, insbesondere

- Schadenrechnung
- Versicherungszertifikat / Einzelpolice
- Havariezertifikat
- Handelsfaktura
- Konnossement, Frachtbrief, sonstige Transport- oder Lagerdokumente
- Unterlagen über Feststellung von Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
- Bescheinigung des Schadens / Schriftwechsel über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer

Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung sind diese Schadenunterlagen unverzüglich einzureichen, **spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluß- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte** gemäß Ziffer 2.

8. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch.

Abgesehen von der Feststellung von Schäden ist der Havariekommissar nicht ermächtigt, Erklärungen mit Wirkung für den Versicherer abzugeben oder entgegenzunehmen. Durch die Benennung des Havariekommissars wird für diesen keine persönliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Auszahlung von Schäden begründet.

Ausschließlich Gerichtsstand – auch bei Vereinbarung einer Schadenzahlung durch Zahlagenten – ist der Hauptgeschäftssitz der DARAG Berlin.

Erläuterungen:

zu 1.:

Allgemeiner Vorbehalt genügt nicht; Schaden also in Empfangsquittung oder im schriftlichen Protest festhalten.

zu 2.:

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden muß die Reklamation in der Bundesrepublik Deutschland z. B. der Bahn, dem Lastkraftwagen-Unternehmer oder dem Binnenschiffseigner spätestens sieben Tage, dem Spediteur vier Tage nach der Auslieferung zugegangen sein; bei der Post sollte binnen 24 Stunden, bei Lufttransportunternehmen binnen Wochenfrist reklamiert werden.

zu 3.:

Diebstahl, Unterschlagung oder Feuer der Polizei anzeigen.

zu 4.:

Ein Havariekommissar ist nicht hinzuzuziehen bei

- Schäden in der Bundesrepublik Deutschland,
- Schäden, die durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme festgestellt oder postamtlich bescheinigt werden.

zu 7.:

Für Regreß reichen Kopien nicht aus; daher nicht sofort verfügbare Originale erforderlichenfalls nachliefern.

Dazu gehören auch alle Dokumente und sonstige Unterlagen, in denen der Schaden protokolliert ist. Bei im Gewahrsam des Versicherten eingetretenen Schäden Protokoll des Fahr- bzw. Ladepersonals einreichen.